

GEMEINDE OSTERCAPPELN BEBAUUNGSPLAN NR. 47 "SÜDLICHE FELDSTRASSE"



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBI. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).

I. Bestandsangaben -··- Gemarkungsgrenze

Flurstücksnummer

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

öffentliche Verkehrsflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

————— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Regenrückhaltebecken

Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN A: Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Gebäudehöhen (gem. § 9 (2) BauGB)

a) Für die WA-Gebiete gilt: Der Bezugs-Höhenpunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe (Höhe fertiger Erdgeschossfußboden, Firsthöhe) ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche - Ok. fertige Straßenoberfläche - mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse). Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens in der Mitte des Gebäudes darf, gemessen vom Bezugs-Höhenpunkt 0,5 m nicht überschreiten. Die Traufenhöhe darf, gemessen vom Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden

Außenmauerwerks mit der Dachhaut bis zum vorgenannten Höhenbezugspunkt, 3,80 m nicht Die max. Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf, gemessen von der Ok. fertiger Erdgeschossfußboden bis Ok. First (höchster Punkt der Dachhaut) 8,5 m nicht überschreiten.

Die talseitige Traufenhöhe (südliche Gebäudeseite) darf, gemessen vom gewachsenen Gelände (ohne Berücksichtigung von Aufschüttungen oder Abgrabungen) bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, 6,5 m

Die bergseitige Traufenhöhe (nördliche Gebäudeseite) darf, gemessen vom gewachsenen Gelände (ohne Berücksichtigung von Aufschüttungen oder Abgrabungen) bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, 3,5 m

Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe), gemessen vom gewachsenen Gelände (ohne Berücksichtigung von Aufschüttungen oder Abgrabungen) bis zum höchsten Punkt der Dachhaut darf 9.0 m nicht überschreiten (Lotrechte Projektion auf die Geländeoberfläche). Die natürliche Form des Geländes darf nicht durch Aufschüttungen oder Abgrabungen verändert werden. Aufschüttungen sind nur im Eingangs- bzw. Terrassenbereich zulässig.

§ 2 Anpflanzfestsetzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB) Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß den Aussagen des Grünordnungsplanes zu bepflanzen. Innerhalb dieser Flächen sind Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO unzulässig.

§ 3 Anzahl der zulässigen Wohnungen (gem. §9 (1) Nr. 6 BauGB) Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig. In jedem Wohngebäude (Einzelhaus) sind insgesamt nur zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern gilt das gesamte Doppelhaus, bestehend aus zwei eigenständigen nutzbaren Gebäudeteilen (Doppelhaushälften) als ein Gebäude. In jedem eigenständig nutzbaren Gebäudeteil (Doppelhaushälfte) ist nur 1 Wohnung zulässig.

§ 4 Grundflächenzahl (gem. § 19 (4) BauNVO) Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um maximal 0,1 ist nur dann zulässig, wenn die Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, breitfugig verlegtem Rasenpflaster o.ä. befestigt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Fläche (Fugenanteil) auf diesen Stellplatzanlagen und Zufahrten muss mindestens 30%

§ 5 Festsetzung zum passiven Schallschutz (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB) Bei der Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 sind Fenster zu Schlafräumen an den zur Bundesstraße B 51 gerichteten Seiten (Südseiten) nicht zulässig, wenn keine Belüftungsmöglichkeit über die vom Lärm abgewandten Seiten (Fenster an den lärmabgewandten Seiten bzgl. des Verkehrslärms) besteht. Alternativ sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Schlafräume mit Fenstern, die zur Bundesstraße B 51 gerichtet sind, vorzusehen. Der Bereich liegt gem. DIN 4109 im Lärmpegelbereich II. Für die Außenbauteile an der südlichen Seite der Gebäude ist ein resultierendes Schalldämm-Maß von R'w,res = 30 dB erforderlich.

§ 6 Außerkrafttreten von Satzungen Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ostercappeln Ortsmitte" (1979) treten außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 erfasst werden.

B: Örtliche Bauvorschriften (gem. § 56 NBau0)

1. Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten, -einschnitte a) Die zulässige Dachform ist das Sattel-, Walm- und Pultdach.

b) Die Dachneigung muss zwischen 28° bis 45° betragen.

c) Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte (Loggien) und Dachflächenfenster sind zulässig. Ihre Gesamtlänge je Gebäudeseite darf 50 % der jeweiligen Traufenlänge – gemessen in

der senkrechten Ansichtsfläche (h/2) - nicht überschreiten. d) Die Höhe der Dachaufbauten wird auf 1.80 m, gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche, begrenzt. Dachaufbauten. -einschnitte sind so zu errichten, dass

- vom Ortgang ein Mindestabstand von 2.0 m; - vom First und vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1.0 m; Pro Gebäudeseite sind nur Dachaufbauten (max. 3 Einzelgauben), oder ein Dacheinschnitt

2. Garagen und Nebenanlagen Garagen und Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 36 qm sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

Südlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 51 (Bremer Straße). Von dieser Verkehrsanlage gehen Immissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Straßenbaulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln diesen Bebauungsplan Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den

nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Ostercappeln, den 2002-08-05

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.03.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Ostercappeln, den 2002-08-05

Bürgermeister

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegeschaftskarte L4 502/2001 Liegenschaftskarte: Ostercappeln Flur 2

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, GVBI. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBI. S. 300). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.03.2001). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Osnabrück, den 06. Nov. 2001

Katasteramt Osnabrück

Unterschrift Vermessungsoberamtsrat

i.A. gez. Ritterhoff

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.05.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.06.2001 ortsüblich Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.06.2001 bis 16.07.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.10.2001 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Ostercappeln, den 2002-08-05

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 47 ist gemäß § 10 (3) BauGB am 2002-05-31 im Amtsblatt d. Sandkrib Ormalnick Der Bebauungsplan ist damit am 2002-05-31 rechtsverbindlich geworden.

Ostercappeln, den 2002-08-05

Ostercappeln, den 2002-08-05

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens— oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Ostercappeln, den

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Ostercappeln, den

Ostercappeln

INGENIEUR PLANUNG 201093 Datum Zeichen Entwurfsbearbeitung: Lubenow • Witschel + Partner GbR bearbeitet 2001-05 Gr Otto-Lilienthal-Straße 13 49134 Wallenhorst Telefon 05407/8 80-0 Fax 05407/8 80-88 | gezeichnet | 2001-05 | Mi geprüft | 2001-10-01 | Ev Wallenhorst, den 2001-10-01

GEMEINDE OSTERCAPPELN BEBAUUNGSPLAN NR. 47 "Südliche Feldstraße"

mit örtlichen Bauvorschriften **ABSCHRIFT**

Übersichtskarte M. 1:5000